



Zei- f u n g

des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Donnerstag den 29. December.

Inland.

Berlin den 24. December. Seine Majestät der König haben den Ober-Landesgerichts-Assessor Ernst Adolph Friedrich Müller zum Rath bei dem Ober-Landesgerichte zu Ratibor zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben dem Königlich Sächsischen Justiz-Amtmann Hacker zu Oschatz den Rothen Adler-Orden vierter Classe zu verleihen geruht.

Ihre Kdnigl. Hoheit die Prinzessin Wilhelm (Gemahlin Sr. Kdnigl. Hoheit des Prinzen Wilhelm, Bruders Sr. Majestät des Kdnigs) und höchst deren Kinder, die Prinzessin Elisabeth und der Prinz Waldemar R.R. H.H., sind von Köln hier eingetroffen.

Der Kaiserl. Russische Feldjäger Nieporozniew ist als Kourier von St. Petersburg kommend, über den Haag nach London hier durchgereist.

Ausland.

Königreich Polen.
Warschau den 24. December. Auszug aus der von dem Oberbefehlshaber der aktiven Arme, General-Feldmarschall Grafen Paszkiewicz-Eriwanski, Fürsten von Warschau, am 27. November 1831 genehmigten Instruktion für die zur Gränz-Wache des Königreichs auf der Gränze von Preußen, dem Umkreise der freien Stadt Krakau und Österreich angewiesenen Kosaken-Regimenter: Da die Gränz-Wache, sobald sie an dem ihr angewiesenen Orte sich befindet oder in verschiedene Stellen umherrei-

set, den Dienst der Wachen versieht, so muß sie jeder, laut dieser Vorschrift, achten, und auf ihr Verlangen stehen bleiben. Sollte hingegen Jemand die Absicht haben, über die Gränze zu entlaufen, in das Kdnigreich durch einen Seitenweg oder hinterlistigerweise zu gelangen, alsdann werden die Gränz-Wachen denselben, wenn er auf wiederholten Zuruf und Drohungen nichts antwortet, einholen, festhalten und im Fall eines Widerstandes, wenn es durchaus nthig seyn sollte, sich der Waffen bedienen. Wenn Jemand von der Gränzwache während seines Dienstes einen Haufen von Leuten, die bewaffnet sind, oder anstatt Waffen Werkzeuge bei sich haben, womit sie verwunden können, wahrnimmt, oder wenn ein Haufen Menschen jenseits der Gränze Anstalten treffen sollte, in die Gränzen des Landes einzubringen, so muß er denselben entgegenrufen, und kann, wenn sie sich hierauf nicht entfernen wollen, auf sie loschießen, ohne den Anfall einer überwiegenden Macht abzuwarten. Falls ein wirklicher Anfall Bewußt der Zurückverlangung weggenommener Waaren, oder ein absichtlicher Angriff auf die Gränzwache stattfinden sollte, so ist, wenn auch bei einem solchen Anfall nur die Absicht wäre, die Wachhabenden durchzuprügeln, die Gränz-Wache ermächtigt, sich des Hau- und Schießgewehrs zu bedienen, wobei jedoch alle Mäßigung zu beobachten ist; und sollte bei einem solchen Vorfall Jemand getötet oder verwundet werden, so ist die Gränzwache keineswegs dafür verantwortlich. Wenn die Gränzwache in dem oben angezeigten Notfall Jemanden verwundet oder tödtet, ist sie schuldig, ungesäumt Nachricht davon zu geben, und zwar geben die Kosaken Nachricht ihren Offizieren, und diese in jedem Falle spätestens binnen 24 Stunden dem

Chef des Regiments, welcher ebenfalls ohne den geringsten Zeitverlust die nächste Polizeibehörde des Kreises von diesem Vorfall in Kenntniß setzen, und sich mit einem Arzt auf den Ort, wo die That geschehen ist, begeben soll, um daselbst alles Erforderliche zu veranstalten; das Kreis-Gericht soll auf der Stelle eine nähere Untersuchung vornehmen und auf gebührlichem Wege die Sache der höheren Behörde vorstellen. Sollte aus der Untersuchung sich ergeben, daß die Gränzwache, welche bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten jemanden getötet oder verwundet hat, weder gegen die Vorschriften gehandelt, noch selbst zur That Anlaß gegeben hat, so ist selbige frei von aller Verantwortlichkeit. Wenn aber bewiesen werden sollte, daß sie ohne Noth sich der Waffen bedient habe, so soll nach der ganzen Strenge des Gesetzes mit derselben versfahren werden.

S r o n k r e i b .

Paris den 16. Dezbr. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer wurde der Gesetzesvor- schlag in Betreff des Avancement bei der Seemacht in Erörterung gezogen. Die Debatten boten fürs Ausland kein weiteres Interesse dar.

Der Vorschlag des Generals Lafayette, den nach Frankreich geflüchteten Polen bürgerliche Rechte zu verleihen, ist von sieben Büros verworfen wor- den und kommt demnach in der Kammer nicht zur Verathung.

Unsere Blätter betrachten seit einigen Tagen — durch die Lyoner Ereignisse aufgereggt, — die schwierige Lage unserer Zeit als einen Kampf der Eigentumslosen (Proletarier) gegen das Eigenthum. „Die Unhänger der richtigen Mitte, sagt die Gazette in dieser Beziehung, wollen, daß die Mittelklasse die großen und kleinen Eigenthümer beherrsche; die Republikaner und Bonapartisten dagegen wollen, daß die unteren Volksklassen die Mittelklassen und großen Eigenthümer beherrschen. In beiden Systemen liegt der Umsturz der bürgerlichen Gesell- schaft. In unserm System allein stehen die drei Klassen der Gesellschaft in Uebereinstimmung. Ein Wahlgesetz, wie wir es wünschen, wo alle Franzosen wahlberechtigt erscheinen, ist das einzige Mittel, Ordnung und Gesetzmäßigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft herzustellen.“

Die diesseitige Regierung beschäftigt sich in diesem Augenblicke, wie man vermeint, mit der Abschließung einer Handels-Convention mit Belgien.

Der Präsident des Ministerrathes und der Kriegs- Minister werden die angekündigten Mittheilungen über die Lyoner Ereignisse morgen in die Kammern bringen.

Im Constitutionnel liest man: „Es scheint entschieden zu seyn, daß, sobald das Budget für 1832 votirt worden, die gegenwärtige Session geschlossen und bald darauf die folgende eröffnet werden wird.“

Der General Marquis v. Caraman, welchen das Journal des Débats als einen der ausgezeichnetsten

Offiziere der Französischen Armee bezeichnet, hat so eben eine Schrift über das Preußische Militair-System herausgegeben, daß er, wenigstens zum Theil, auch in Frankreich eingeführt wissen will.

Lyon den 10. December. Es leidet keinen Zweifel, daß die Sendung des Duc d'Orleans ihren Zweck, Beruhigung des Volks, nicht erreicht hat. Der Herzog mußte in Chalons ungesetzliche Auftritte sehen, und wurde in Lyon, wo ihm vor einem Jahre eine so ausgezeichnete Aufnahme zu Theil ward, fast empfangen. Damals fand man den jungen Prinzen sehr liebenswürdig, voll Grazie und Anmut, heut findet man sein Auge nicht feurig genug, seinen Charakter phlegmatisch u. s. w. Und doch soll bei der Sendung eines Prinzen die Persönlichkeit Alles thun. Genug, sein diesmaliger Aufenthalt war für die Herstellung der Ruhe nicht nöthig, für ihn selbst nur peinlich. — In der Provence gäbt es fortwährend. In Marseille hat am 4. d. ein unglücklicher Zwist zwischen Karlisten und Unhängern der jetzigen Regierung zu gänzlicher Demolirung des Karisten-Kaffeehauses Fereol geführt. Man hat 20 bis 30 Individuen verhaftet, und bei der Haussuchung Waffen nedst einer weißen Fahne mit goldgesticktem Kreuze gefunden. Kleinere Neckereien zwischen den Parteien fallen häufig und überall vor. Glücklicherweise ersfreuen wir uns bis jetzt eines anßerordentlich gelinden Winters, wodurch wenigstens von einer Seite die Noth nicht vergrößert wird, und Aufreizungen des Volkes weniger Eingang finden.

N i e d e r l a n d e .

Aus dem Haag den 16. December. Der „Bredaer Courant“ schreibt aus Maastricht: „Am 8. d. haben die Belgischen Truppen Tongern verlassen und sind nach St. Trond gezogen. Seit 8 oder 10 Tagen halten die Belgischen Douanen zu Hasselt alle von Herzogenbusch nach Maastricht bestimmten und mit Waaren beladenen Wagen an, und legen dieselben ins Depot nach Hasselt. Das willkürliche Benehmen dieser Douanen hat den Oberbefehlshaber veranlaßt, jeden Kohlentransport von Lüttich nach Maastricht hin gänzlich zu untersagen; zugleich wurde daselbst jede Zulassung von Belgischen Manufakturerzeugnissen u. s. w., Lebensmittel ausgenommen, verboten. Das Verbot der Koblenzfuhr hat auf die Bewohner des rechten Maasufers eine sehr ablebile Wirkung hervorgebracht. Zu Nuremunde und in der Umgegend sind deshalb zweimal Unruhen ausgebrochen. Das Volk fällte alle Bäume, um sich Heizungsmittel zu verschaffen. Die Gen's-d'armerie konnte es nicht hindern, so daß 120 M. Infanterie als Verstärkung in die Gegend gelegt werden mußten.“

Das Kriegsamt hat sich, um das desfallsige Verlangen Sr. R. Hoh. des Feldmarschalls und Oberbefehlshabers, Prinzen von Oranien, zu erfüllen, gehobt gesehen, da fortwährend unter Vorwand

von Krankheit (die man, ungeachtet der beigebrachten ärztlichen Zeugnisse, großentheils bezweifelt) viele Militärs und Bürgergarden über die ihnen zugestandene Urlaubszeit vom Heere zurückbleiben, Verfügungen dieserhalb zu treffen, und sollen solche angebliche Kranke überall nach den Hospitalern ihres oder des nächsten Ortes zur Behandlung gebracht werden.

Brüssel den 15. December. Die Emancipation hat folgende Nachricht: „Gestern Abend haben wir auf außerordentlichem Wege ein Schreiben aus London erhalten, worin gemeldet wird, daß die Bevollmächtigten Österreichs und Preußens die Ratifikationen des Friedensvertrags vom 15. Nov. von Seiten ihrer Höfe erhalten haben. Der Konferenz wurde hiervon gleich die offizielle Mittheilung gemacht, und diese Ratifikationen sollen ausgewechselt werden, sobald jene des Kaisers Nikolaus eingetroffen seyn wird.“ (Der Moniteur wiederholt diesen Artikel, ohne ihn durch ein Wort zu bekraftigen.)

Österreichische Staaten.

Wien den 12. Dezbr. Der k. k. General Graf Clamm ist aus Berlin, wohin er in einer außerordentlichen Mission gesendet war, wieder hier eingetroffen. Es besteht in diesem Augenblicke die innigste Freundschaft zwischen dem hiesigen und dem Berliner Hofe, was unstreitig für die Ruhe von Europa, und besonders von Deutschland, sehr wichtig ist.

Deutschland.

München den 17. Dezbr. Die Bayerischen Zeitungen enthalten folgende Adresse, welche die Bauern von Gauting an Se. Maj. den König eingereicht haben: „Allerdurchlautigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König, Herr, Herr! Ew. Majestät! Wir Bauern von Gauting hören, daß Viele an Ew. Maj. geschrieben, um ihre Pflicht-Treue zu versichern; wir halten das zwar für unnöthig, denn wir sind Bayern und keine Franzosen, die selbst nicht wissen, was sie wollen; und Treue zum König und Bauer ist gleichlautend zu allen Zeiten. Doch sagt man uns, daß einige alberne Pinsel, als Tribüne, Konversationsblatt, Landbotin und andere d... e Schreiber und Stände sich erfreut, die heilige Majestät unseres allgeliebten Königs zu beleidigen. Wir bitten also Ew. Maj., uns Bauern in Bayern, und wir denken alle gleich, nur einen Wink zu geben, und in einer Sekunde haben Ew. Maj. keine lebende Feinde mehr. Ew. Maj. wir werden zu allen Zeiten ihr Schild seyn, und einen undurchdringlichen Felsen um Ihre allerhöchste Person bilden, und unser Leben und unser ganzes Vermögen wird ewig Ew. Maj. zu Gebote stehen, und so wie unsere Vorfäder auch bei Sendling gefochten, werden wir für Ihren Willen, für Ihren Ruhm, für Ihr Glück und Ihre Größe leben und sterben. So denken mit uns alle Bauern in Bayern, und jeder wird so han-

deln, daß Ihr glorreiches Haus uns regieren und hoch blühen soll, so lang noch ein Bauer lebt. Also in versammelter Gemeinde ausgesprochen, vorgelesen und beschlossen. Gauting am 10. Dezbr. 1831. Ew. Maj. allerunterthänigst treu gehorsamste Bauern zu Gauting.“

Siechweiz.

Basel den 16. November. Einige Thurgauer Scharfschützen haben sich von den Insurgenten verführen lassen, deren Kommandanten aufzustechen, und sogar mit derselben verunziert in die Stadt zu kommen, um sich öffentlich damit zu brüsten. Dies hat zu unangenehmen Auftritten Gelegenheit gegeben, worauf sie sich zurückzogen; sie sollen nun von dem Obrist Zimmerarrest erhalten haben.

Neufchatel. In der Nacht auf den 10. d. verkündeten die Insurgenten durch zwei Kanonschüsse, daß sie im Besitz von Artillerie sind; die Signalfeuers waren wieder angezündet, und die proscribirten Häupter Bourquin und Eugnier sind wieder im Kanton. Der am 10. auf die Stadt angedrohte Sturm hatte nicht statt, und alle Empfangsfeierlichkeiten waren umsonst bereitet. Man sagt, die Insurgenten wären ihre Leute nicht zusammenbringen können, weil ihnen der nervus rerum gerendarum mangle, und aller patriotischen Subscriptions ungeachtet, will doch dieses radikale Mittel nirgends, nicht einmal in den kleinsten Gaben mehr, zum Vorschein kommen, weil die radikalen Herren Waadländer und Genfer mit eigenen Augen gesehen haben, wozu ihr Geld verwendet wurde, d. h. zu Saufgelagen. Indessen sammelt sich eine Truppe von Müßiggängern und andern Gesindel, dem man die Plünderung der Stadt versprochen, in dem Thoreythal, und droht täglich.

Stadt-Theater.

Donnerstag den 29. December: Stabers in Frankfurt und München; Posse mit Gesang in 2 Akten. Musik von mehreren Componisten und mit Einlagen neuer Tyroler National-Gesänge. (Staberl: Hr. Mayer ic.) — Vorher: Hans Lust; Lustspiel in 3 Akten von Lebrun.

Eidatal-Citation.

Nachdem über das sämtliche Vermögen des am 15ten Januar 1830 verstorbenen Grafen Victor v. Szoldski auf den Antrag der Beneficial-Erben der erbischafliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so werden alle unbekannten Gläubiger der Nachlaßmasse und von den im Hypothekenbuche eingetragenen, und dem Wohuorte nach nicht bekannten:

- 1) der Gutspächter Daniel Marquardt,
- 2) die v. Czarnecko,
- 3) die v. Magnusischen Erben,
- 4) der v. Raczyński,
- 5) der Mathias v. Kwasniewski,
- 6) die v. Raczyńskiischen Erben,
- 7) der Grossmarschall Casimir v. Raczyński oder dessen Erben,

- 8) die Cecilia verehel. v. Swinarska, jetzt deren Kinder,
 9) die Tomaszevskischen Erben,
 10) der Kammerherr Joseph v. Koscielski,
 11) die Valentin und Honorata geb. v. Gurowska,
 v. Hodorewskischen Eheleute,
 12) der Wladislaus v. Wielowieyski,
 13) die Brüder Anton und Franz v. Jerzykowski,
 14) der Alexander Chlebowksi,
 15) der Leopold Golembowski,
 16) die Johann Radkeschen Erben,
 17) die Joseph und Francisca Tylewskischen Eheleute,
 18) die Ludovika geb. Leibowenska, verwitwete Skotnicka,
 19) der Raphael Kobylecki,
 20) der Vincent v. Pradzynski,
 21) der Thadeus Syryszynski,
 22) der Ignaz v. Sosnowski,
 23) der Adalbert Zbyewski,
 24) der Kaufmann Leopold Edplitz,
 25) der Ignaz Pradzynski,
 26) der Woyciech Zbyewski,
 27) der Tribunal-Richter Eduard Glasß,
 28) der Alexander Grygowski,
 29) der Wolff Traube,
 30) der Daniel Michalski,
 31) die Geschwister Michalski,
 32) die Telejowskischen Eheleute,
 33) die Budziatyschen Eheleute,
 34) der Leon Myliskiewicz,
 35) die Präsida Sieroszewskischen Erben,
 36) der Augustin Fazikowski,
 37) der Jacob Kochmann,
 38) der Stanislaus v. Parczenewski,
 39) die Constantia Parczenewska,
 40) der Salomon Seelig Karo,
 41) der Mathias Liszkowski,
 42) die Aniela Paulina verehelichte Leon Poptawaska,
 43) die Nikorowiczsche Familie,
 44) die Constantia verehelichte Stanislaus v. Parczenewska, geborene v. Morawska,
 45) der Gregor Berliner,
 46) der Joseph Rzonca,
 47) der Ignaz Chrzanowski, und
 48) die Joseph und Francisca geborene v. Szelińska
 v. Bialkowskischen Eheleute,

hierdurch aufgesfordert, in dem auf
den 13ten bis incl. 18ten Februar 1832

Vormittags um 9 Uhr,
vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Asse-
ssor Grafen v. Posadomski in unserm Parteizim-
mer hieselbst anberaumten Liquidations-Termine
zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forde-
rungen umständlich anzugeben, die Dokumente,
Brieffschaften und sonstigen Beweismittel darüber im
Original oder in beglaubiter Abschrift vorzulegen,
ferner sich über die Beibehaltung des Justiz-Commissarii Douglas als Interims-Kurator, und des Ju-

stiz-Commissarii Giedler als Interims-Contradicitor, oder die anderweit zu bestellenden Kuratoren und den Contradicitor, so wie über die denselben zuzuhängenden Remunerationen zu erklären und zu einigen. Die im Termin ausbleibenden und bis zu demselben ihre Ansprüche nicht anmeldenden Gläubiger werden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt, verwiesen werden.

Denjenigen Gläubigern, welche den Termin in Person wahrzunehmen verhindert werden, bringen wir die Justiz-Commissarien Salbach, Mittelstädt, Storch und Lauber in Vorschlag, von denen sie sich einen zu erwählen und denselben mit Information und Vollmacht zu versehen haben. Uebrigens wird noch bemerkt, daß zu der Nachlaßmasse die Herrschaften Gjac, Tomysl, Kluczewo, Wilkovo, Gora, Czempin, Rzegocin, Runowo, und die Güter Siekowo und Ziemin, nebst den im Königreiche Polen belegenen Gütern Osyczekin, Dąbrowo, Gorzuchy und Grzymiszew gehörten.

Fraustadt den 29. August 1831.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

In meinem Hause No. 235. Wilhelmsstraße ist vom 1sten April die belle Etage, mit Stallung und Wagenremise, zu vermieten.

In demselben Hause sind vom 1sten Januar zweit
möblirte Stuben nebst Entrée zu vermieten in der
belle Etage.
v. Volkemitt.

Frischen fliessenden Caviar und Austern hat so
eben erhalten
Powelski.

Börse von Berlin.

Den 24. December 1831.	Zins-Fuss.	Preufs. Cour.
	Briefe	Geld.
Staats - Schuldsscheme	4	94 93½
Preuss. Engl. Anleihe 1818	5	— 100½
Preuss. Engl. Anleihe 1822	5	100½
Preuss. Engl. Obligat. 1830	4	88½ 88½
Kurm. Oblig. mit lauf. Coup.	4	93 —
Neum. Inter. Scheine dto.	4	93 —
Berliner Stadt-Obligationen	4	95 —
Königsberger dto	4	94 —
Elbinger dto	4½	94
Danz. dto v. in T.	—	35 —
Westpreussische Pfandbriefe	4	97 96½
Grossherz. Posensche Pfandbriefe	4	98½ 97½
Ostpreussische dto	4	99½ —
Pommersche dto	4	105½ —
Kur- und Neumärkische dto	4	105½ —
Schlesische dto	4	106½ 106½
Rückstands-Coup. d. Kur- u. Neumark	—	—
Zins-Scheine der Kur- und Neumark	—	59 —
Holl. vollw. Ducaten	—	18½ —
Neue dto	—	19½ —
Friedrichsd'or	—	13½ 13½
Disconto	—	3 4

Posen den 28. December 1831.

Posener Stadt-Obligationen